

**Satzung vom 23. Juli 2014  
zur Änderung der Hauptsatzung vom 28. Mai 2003  
in der Fassung vom 8. Februar 2012**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) m. W. v. 20. April 2013 hat der Gemeinderat am 22. Juli 2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

§ 4 Nr. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

2. Neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden bestehen die beschließenden Ausschüsse aus folgenden weiteren Mitgliedern des Gemeinderats:

|                       |               |
|-----------------------|---------------|
| Hauptausschuss        | 13 Mitglieder |
| Technischer Ausschuss | 13 Mitglieder |
| Bauausschuss          | 6 Mitglieder  |

3. Für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse werden allgemeine Stellvertreter (Reihenfolge-Stellvertreter) bestellt. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 2

§ 5 Nr. 3.2 b) wird wie folgt neu gefasst:

- 3.2 b) zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt ab einem Betrag von 25.000 € bis 50.000 €, in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung zu überplanmäßigen Ausgaben ab einem Betrag von 25.000 € bis 50.000 €, zu außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Betrag von 25.000 € bis 50.000 €.

§ 3

§ 7 Nr. 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Vorberatung des Stellenplans, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

§ 4

§ 10 Nr. 2.3 b) wird wie folgt neu gefasst:

- 2.3 b) zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt bis zum Betrag von 25.000 €, in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserwerk zu überplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 25.000 €, zu außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 25.000 €.



## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, 23. Juli 2014

Stadtverwaltung  
gez. Erik Pauly, Oberbürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.